

Die nicht mehr zu übersehenden Folgen des Klimawandels führten und führen zu einer ganzen Reihe von gesetzlichen Regelungen und Vorschriften aus Europa und in Bund und Land. Dabei fällt es schwer, den Überblick zu behalten und die jeweiligen Regelungen korrekt zuzuordnen. Die Architektenkammer will mit einer Übersicht und einer Kurzzusammenfassung der einzelnen Regelungen dazu eine Hilfestellung liefern.

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26)



11. Februar 2023

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 24. März 2021 in seinem Aufsehen erregenden Urteil zum Bundes-Klimaschutzgesetz den Gesetzgeber angemahnt, „Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität“ zu treffen. Das Land Baden-Württemberg will mit dem **am 11. Februar 2023 in Kraft** getretenen „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ dem nachkommen. Mit diesem Gesetz wird nicht nur das bisherige Klimaschutzgesetz des Landes abgelöst bzw. weiterentwickelt. Vielmehr werden in insgesamt 30 Artikeln der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in weiteren Gesetzen und Rechtsvorschriften des Landes erstmalig verankert oder zusätzlich gestärkt. Das Gesetz wurde in der Ausgabe vom 10. Februar 2023 des Gesetzblattes für Baden-Württemberg veröffentlicht und trat am folgenden Tag in Kraft.

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Das bisherige Klimaschutzgesetz (KSG) wurde in ein „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG)“ überführt. Es soll einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Verkehrswende beitragen. Dazu wurde beispielsweise nicht nur die bestehende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubau und Dachsanierungen unverändert übernommen, sondern quasi als Nachrüstpflcht bis 2030 für Landesliegenschaften noch ausgeweitet. Außerdem soll das Gesetz für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sorgen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft unterstützen. Daher wurden Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergänzt.

Neu sind unter anderem die Definition der Klimarangfolge „Vermeiden – Verringern – Versenken“ von Treibhausgasemissionen oder die gesetzliche Verpflichtung zum Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland. Neu eingeführt wurde insbesondere auch ein „CO₂-Schattenpreis“, der bei der Planung von Baumaßnahmen bei Landesliegenschaften, insbesondere bei Neubau und der Sanierung zu berücksichtigen ist. Er ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als rechnerischer Preis für jede Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen, die über den Lebenszyklus der Maßnahme entsteht.

Die Projektgruppe „Klimaschutzgesetz“ des Kompetenzteams Nachhaltigkeit der Architektenkammer hat sich mit dem Abschnitt 1, also den Allgemeinen Bestimmungen des KlimaG BW befasst, die Inhalte aufbereitet und kritisch hinterfragt. In einer losen Reihe werden sukzessive die Inhalte einzelner Paragraphen behandelt und auf der Homepage der Kammer veröffentlicht: www.akbw.de//KTN-Artikelreihe-KlimaG

Nachfolgend werden die im KlimaG aufgegangenen Regelungen der verschiedenen Fassungen des Vorgängers Klimaschutzgesetz kurz dargestellt.

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229)

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S.937)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2021 (GBl. S. 837)

aufgehoben durch Artikel 30 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26)

Als zweites Bundesland – nach Nordrhein-Westfalen – hatte Baden-Württemberg mit Inkrafttreten zum 30. Juli 2013 ein Klimaschutzgesetz. Dieses sah erstmals klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor: 25 Prozent weniger CO₂ bis 2020, 90 Prozent weniger bis 2050. Damit erhielt der Klimaschutz im Südwesten Gesetzesrang. Mit dem Klimaschutzgesetz definierte die Landesregierung Ziele und setzte einen Rahmen, u.a. mit der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Dafür sollten auch die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau künftig den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Allgemein sollte jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Die konkrete Ausgestaltung der Ziele des Klimaschutzgesetzes sowie die erforderlichen Strategien und Umsetzungsmaßnahmen wurden in einem „Integrierten Energie und Klimaschutzkonzept“ (IEKK) formuliert, das am 15. Juli 2014 beschlossen wurde und 108 Maßnahmen enthielt, die zur Erreichung dieses Klimaschutzziels beitragen sollten.

Novelle 2020: Einführung einer PV-Pflicht zum 1. Januar 2022

Mit der am 24. Oktober 2020 in Kraft getretenen Fortschreibung des Klimaschutzgesetzes sollten Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Land weiterentwickelt werden, um die Landesklimaschutzziele zu erreichen. Dazu wurde für 2030 ein Zwischenziel zur Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg eingefügt und die Landesregierung verpflichtet, eine Anpassungsstrategie für die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels zu entwickeln. Die Novelle sah auch neue Aufgaben für die Kommunen vor, die kommunale Wärmepläne und Mobilitätspläne zu erstellen und den Energieverbrauch ihrer baulichen Anlagen zu erfassen haben.

Wesentlichste Neuerung für den Baubereich war jedoch die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden und beim Neubau von großen offenen Parkplatzflächen. "Beim Neubau von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht oder ab diesem Zeitpunkt im Kenntnissgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen." Nichtwohngebäude sind alle Gebäude, bei denen der Wohnanteil weniger als 50 Prozent der Geschossfläche beträgt. Ersatzweise können auch andere Außenflächen des Gebäudes oder in unmittelbarer Umgebung genutzt oder solarthermische Anlagen eingebaut werden. Zur konkreten Ausgestaltung und Klärung von Details hatte das Umweltministerium eine Rechtsverordnung vorgesehen und erlassen. Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung regelt gemäß gesetzlicher Vorgabe

- a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form, Neigung
- b) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen gemäß § 8 a Absatz 2 und 3,
- c) Ausrichtung und Verschattung,
- d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss,
- e) Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage und
- f) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung

In diesem ersten Schritt waren Wohngebäude noch von der PV-Pflicht ausgenommen. Allerdings wurde das Klimaschutzgesetz nochmals ergänzt und die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf solargeeigneten Dachflächen auch auf den Neubau von Wohngebäuden und größere Baumaßnahmen bei bestehenden Gebäuden ausgedehnt.

Novelle 2021: Ausweitung der PV-Pflicht auf Wohngebäude und Bestand

Photovoltaik-Pflicht-Verordnung- PVPf-VO vom 11. Oktober 2021 Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (GBl. 2021, S. 847), geändert durch Verordnung vom 29. März 2022 (GBl. S. 257) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2022 (GBl. S. 610)

Am 21. Oktober 2021 trat das „Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg“ in Kraft. Es schrieb unter anderem das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität für das Land bis zum Jahr 2040 fest und weitete die PV-Pflicht auf den Neubau von Wohngebäuden ab 1. Mai 2022 bzw. bei Bestandssanierungen ab 1. Januar 2023 aus.

Gleichzeitig wurde mit der PVPf-VO die Rechtsverordnung zur PV-Pflicht veröffentlicht. Diese enthält die Regelungen zur ursprünglichen PV-Pflicht für den Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplätzen und trat zusammen mit dem Beginn dieser Verpflichtung am 1. Januar 2022 in Kraft. Per Änderungsverordnung vom 29. März 2022 wurde die Rechtsverordnung mit Regelungen für den Neubau von Wohngebäuden und grundlegenden Dachsanierungen fortgeschrieben. Diese traten am 7. Mai 2022 in Kraft.

Im alten KSG war die PV-Pflicht mit § 8a in dieser Form eingeführt worden:

- „(1) Bauherrinnen und Bauherren sind beim Neubau von Gebäuden dazu verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Die Pflicht nach Satz 1 gilt, wenn
1. beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022 oder
 2. beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022 der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen.
- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird.

Maßgebender Stichtag für Neubauvorhaben war also der Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde. Für Dachsanierungen war der Beginn der Bauarbeiten maßgebend. Auslöser für die PV-Pflicht bei einer „grundlegenden Dachsanierung“ ist die vollständige Erneuerung der Abdichtung oder Eindeckung eines Daches, auch ohne Erneuerung der darunterliegenden Konstruktionen wie Lattungen, Schalungen oder Dämmung. Dies gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. Ersatzweise können zur Erfüllung der PV-Pflicht bei Gebäuden auch Flächenanteile von Photovoltaikanlagen auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlicher Umgebung angerechnet werden oder solarthermische Anlagen zur Wärmeerzeugung.

Die PV-Pflicht bei offenen Parkplätzen gilt ab dem 36. Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Stichtag ist hier der 1. Januar 2022 für den Eingang der vollständigen Bauvorlagen. Ergänzt ist auch hier eine Regelung zur ersatzweisen Erfüllung: Flächenanteile von PV-Anlagen auf der Dachfläche oder auf anderen Außenflächen eines gleichzeitig neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Parkplatzes können angerechnet werden, sofern diese Flächen nicht bereits zur Pflichterfüllung für den Neubau selbst in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen

Die Architektenkammer informiert auf ihrer Homepage ausführlich zur PV-Pflicht und gibt auch detailliert Antwort zu häufigen Fragen:

- [PV-Pflicht in Baden-Württemberg](#)
- [FAQ zur Solardachpflicht Baden-Württemberg](#)

Übernahme der PV-Pflicht ins KlimaG

Die Regelungen zur PV-Pflicht des Klimaschutzgesetzes (KSG), dort in den Paragraphen 8a bis 8e verankert, wurden im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) im Wesentlichen inhaltsgleich in den § 23 überführt. Außerdem wurden einige Regelungen aus der PV-Pflicht-Verordnung direkt ins KlimaG transferiert, wie beispielsweise die Definition der grundlegenden Dachsanierung. Neben Regelungen zu Umsetzung, Vollzug und Evaluierung in den Paragraphen 31, 32, und 35 weiten die §§ 24 und 25 des KlimaG die Anforderungen auf Liegenschaften der öffentlichen Hand aus, z.B. mit einer Photovoltaikpflicht für Gebäude bis zum 1. Januar 2030 oder einer Pflicht zur Ausstattung von Parkplätzen mit Ladeinfrastruktur und PV-Anlagen.

Weitere Änderungen durch das „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26)

Landesbauordnung (LBO): Verankerung des Klimabelangs und privilegierende Regelungen

Mit Wirkung zum 11. Februar 2023 haben sich durch dieses Gesetz auch Änderungen für die LBO ergeben mit unter anderem einer Privilegierung von Aufstockungen durch neue Ausnahmeregeln bei Abstandsflächen oder bei der Pflicht zum Aufzugseinbau.

In § 3 der LBO hat der Gesetzgeber die allgemeinen Schutzziele beim Planen und Bauen mit einem neuen Absatz 2 ergänzt: "Bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen." Diese allgemeine Anforderung ist dann auch im Weiteren konkretisiert worden, indem privilegierende Regelungen für Anlagen zur Solarenergienutzung sowie für die Nachverdichtung durch Aufstockung in den §§ 5, 29, 51 und 74 bzw. im Anhang zu § 50 Absatz 1 ergänzt wurden.

Insbesondere wurde das Abstandsflächenrecht in § 5 Absatz 5 dahingehend geändert, dass „eine Aufstockung um bis zu zwei Geschosse ... auf die Wandhöhe nicht angerechnet [wird], wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnissgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt.“ Die mögliche Unterschreitung der Abstandsflächentiefe nach § 5 Absatz 6 um bis zu 30 cm durch nachträgliche Dämmmaßnahmen gilt nun auch „für die nachträgliche Anbringung von Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung entsprechend.“ Die Aufzugspflicht nach § 29 Absatz 2 „gilt nicht bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse, durch die die Höhe von 13 m überschritten wird, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnissgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt.“

Baden-Württemberg hat damit nicht nur bezüglich des Holzbaus die innovativste Landesbauordnung, sondern jetzt auch hinsichtlich der Nachverdichtung einen neuen Maßstab gesetzt. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Privilegierung nur auf das Abstandsflächenrecht der Bauordnung beschränkt. Bauplanungsrechtliche Einschränkungen wie Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse durch Bebauungspläne oder das Einfügegebot § 34 BauGB bleiben unberührt und somit weiterhin zu berücksichtigen.

Quelle / Lesefassung:

- Gesetzestext im Internet: [Landesbauordnung für Baden-Württemberg \(LBO\)](#)

Denkmalschutzgesetz

Die Denkmalschutzbehörden haben zukünftig bei ihren zu erteilenden Genehmigungen und Auflagen einen neuen Beurteilungsmaßstab zu berücksichtigen: „Bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.“ (§ 7 Absatz 2) Daher stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen in der Regel denkmalfachliche Belange nicht mehr entgegen. Ihnen ist gleichermaßen wie Photovoltaik- und Solarthermieanlagen daher die Genehmigung regelmäßig zu erteilen. (§ 15 Absatz 4) Diese kann jedoch nach wie vor mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

Quelle / Lesefassung:

- Gesetzestext im Internet: [Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale \(Denkmalschutzgesetz\)](#)

Weitere Änderungen

Neben dem Klimaschutz- und Klimawandelgesetz als Artikel 1, der Änderung der LBO mit Artikel 3 und dem Denkmalschutzgesetz mit Artikel 6 wurden unter anderem

- Erneuerbare-Wärme-Gesetz, Landesplanungsgesetz, Wassergesetz, Straßengesetz, Naturschutzgesetz, Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landeswaldgesetz oder Landeshochschulgesetz
- Gemeindeordnung oder Landeshaushaltsordnung
- sowie eine Reihe einschlägiger Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

geändert, um die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels dort als grundsätzliches Schutzziel zu verankern. Im Landeskrankenhausgesetz wird für Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Förderanträgen die Berücksichtigung eines CO₂-Preises vorgeschrieben.

Quelle / Lesefassung:

- Gesetzestext im Internet: [Gesetzblatt vom 10. Februar 2023 \(GBl. Nr. 2, S26\)](#)
- Landtag Baden-Württemberg Drucksache [17_3741_D: Gesetzentwurf \(mit Begründung\)](#)